

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften – Drucksache 14/9000 –

hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Der Bundesrat hat in seiner 776. Sitzung am 31. Mai 2002 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3a Abs. 1 VwVfG)

In Artikel 1 Nr. 4 § 3a Abs. 1 sind die Wörter „hierfür einen Zugang eröffnet“ durch die Wörter „zugestimmt hat“ zu ersetzen.

Begründung

Die Verbreitung elektronischer Signaturen bei Bürgern, Firmen und Behörden befindet sich derzeit noch im Anfangsstadium. Flächendeckende Erfahrungen mit dieser neuen Technologie liegen auf absehbare Zeit noch nicht vor. Hiervon geht auch die Begründung zu Abschnitt I Artikel 1 Nr. 4 § 3a Abs. 1 des Entwurfs aus. Die Situation ist geprägt von einer abwartenden Haltung im Hinblick auf die künftigen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auch im Bereich der Wirtschaft. Die wenigen Signaturprodukte, die sich derzeit auf dem Markt befinden, sind teilweise technisch nicht miteinander zu verbinden. Eine einheitliche Signaturinfrastruktur, die Voraussetzung für eine problemlose rechtsverbindliche elektronische Kommunikation wäre, ist derzeit und auf absehbare Zeit bundes- und europaweit nicht in Sicht. Dies gilt ebenso für die unterschiedlichen Betriebssysteme und Textverarbeitungsprogramme. Die Formulierung im Gesetzentwurf, dass die Übermittlung elektronischer Dokumente im Verwaltungsverfahren zulässig sein soll, „soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet“, in Verbindung mit der Begründung hierzu erscheint konstruiert und würde in der Rechtspraxis zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Zwar soll § 3a Abs. 1 VwVfG nach der Begründung auch eine voluntative

Komponente dahin gehend enthalten, dass der Empfänger bewusst einen Zugang für die elektronische Übermittlung gewidmet haben muss. Bei Firmen, Behörden und freiberuflich Tätigen wird jedoch unterstellt, dass die Angabe einer E-Mail-Adresse automatisch bewirkt, dass ein solcher Zugang eröffnet wurde, soweit nicht ausdrücklich eine „Sperrerklärung“ abgegeben wurde. Dies entspricht jedoch nicht der Lebenswirklichkeit, da bisher niemand bei der Einrichtung einer E-Mail-Adresse oder einer Internetseite davon ausgehen musste, dass er zum Empfang rechtsverbindlicher elektronisch signierter Dokumente verpflichtet wird.

Die wenig eindeutige Formulierung des Entwurfs zu § 3a Abs. 1 VwVfG wirft Zweifelsfragen auf, die gerade in dem für das Verwaltungsverfahren zentralen Punkt des Zugangs rechtsverbindlicher Erklärungen nicht auftreten sollten. Das Bewusstsein aller am Rechtsverkehr Beteiligten, dass rechtsverbindliche Erklärungen auch in ihren persönlichen elektronischen E-Mail-Postfächern eingehen können und Rechtswirkungen entfalten, hat sich im Gegensatz zu papiergebundenen Dokumenten, die in die jeweiligen Briefkästen und Postfächer eingeworfen werden, längst noch nicht durchgesetzt.

Da in den weitaus meisten Fällen mittelfristig auch bei der Formulierung des Regierungsentwurfs eine vorherige Kontaktaufnahme und Abstimmung zwischen dem Absender und dem Empfänger elektronischer Dokumente erforderlich sein wird, erscheint es aus Gründen der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit geboten, auf absehbare Zeit die Zustimmung der Beteiligten als Voraussetzung für eine rechtsverbindliche elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren vorzusehen. Die Zustimmung kann ebenfalls schriftlich, mündlich oder konkludent abgegeben werden. Spätere Änderungen von

§ 3a Abs. 1 VwVfG, wenn die Basis für eine flächendeckende Verbreitung und Verwendung elektronischer Signaturen bei Bürgern, Wirtschaft und Behörden vorhanden ist, sind damit nicht ausgeschlossen.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a** (§ 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG), **Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe a** (§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB X)

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a § 41 Abs. 2 Satz 1 sowie in Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe a § 37 Abs. 2 Satz 1 sind die Wörter „mit dem“ durch das Wort „am“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung bewirkt eine rein redaktionelle Bereinigung innerhalb des neuen § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG und des § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB X. Da kein Grund für die unterschiedlichen Formulierungen „mit dem dritten Tage“ bei der Zugangsfiktion für schriftliche Verwaltungsakte und „am dritten Tage“ bei der Zugangsfiktion für elektronisch übermittelte Verwaltungsakte ersichtlich ist, sollte in beiden Fällen die Formulierung „am dritten Tage“ verwendet werden. Dies entspricht auch der parallelen Verwendung der gleichen Präposition in der vergleichbaren Regelung des neuen § 15 Satz 2 VwVfG (vgl. Artikel 1 Nr. 6) und des § 14 Satz 2 SGB X (vgl. Artikel 3 Nr. 3).

3. **Zu Artikel 2 Nr. 2** (§ 36a Abs. 4 SGB I)

Der Gesetzentwurf regelt in Artikel 2 Nr. 2 (§ 36a SGB I) die Verwendung von Zertifizierungsdiensten nach dem Signaturgesetz. In einem früheren Entwurf war vorgesehen, dass die Spitzenverbände der Träger der Sozialversicherung einen Zertifizierungsdienst betreiben. Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf weist die Zuständigkeit hierfür den Trägern der Sozialversicherung zu.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Zuständigkeit für den Betrieb eines Zertifizierungsdienstes für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung beim Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) liegen muss. Der VDR ist die berufene Stelle für die Erledigung gemeinsam anfallender Aufgaben aller Rentenversicherungsträger. Die Bundesregierung wird daher gebeten, darauf hinzuwirken, Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs (§ 36a Absatz 4 SGB I) mit diesem Ziel zu überarbeiten. Sie wird dabei gebeten zu prüfen, ob auch in den übrigen Sozialversicherungszweigen der Betrieb des Zertifizierungsdienstes den Spitzenverbänden zugewiesen werden sollte.

4. **Zu Artikel 42 Nr. 1 Buchstabe a** (§ 7 Satz 1 Nr. 10 Verordnung über Zuchtorganisationen), **Nr. 2** (§ 8 Satz 1 Nr. 9 Verordnung über Zuchtorganisationen)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in Artikel 42 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 vorgesehenen Ergänzungen hinsichtlich der Halbsätze „insofern findet § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung“ rechtssystematisch korrekt und erforderlich sind, da Zuchtbescheinigungen nicht von Behörden, sondern durch Züchtervereinigungen, die zwar öffentlich-rechtlich anerkannt, aber keine beliebigen Unternehmer sind, ausgestellt werden. Bei Rechts-

streitigkeiten zwischen Züchtervereinigungen und deren Mitgliedern ist, auch wenn es um die Ausstellung von Dokumenten geht, nicht der Verwaltungs-, sondern der Zivilrechtsweg gegeben.

5. **Zu Artikel 67 Nr. 1** (§ 2b – neu – AtG)

Artikel 67 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b Elektronische Kommunikation

(1) Sofern in diesem Gesetz oder in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, genügt ein Dokument dem Erfordernis der Schriftform auch, wenn dieses mit Zustimmung der zuständigen Behörde elektronisch in einer Weise übermittelt wird, die den Absender sicher erkennen lässt. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

(2) Erfolgt die Antragstellung in elektronischer Form, kann die zuständige Behörde Mehrfertigungen sowie die Übermittlung der dem Antrag beizufügenden Unterlagen auch in schriftlicher Form verlangen.“

Begründung

Für das Atomrecht wird eine Lösung für sinnvoll erachtet, die sich einerseits den Neuerungen elektronischer Kommunikation nicht verschließt, andererseits der Tatsache Rechnung trägt, dass in vielen Fällen derzeit die Voraussetzungen für eine solche elektronische Kommunikation (noch) nicht gegeben sind – zumal dies erhebliche finanzielle Aufwendungen erfordert. Aus diesem Grunde ermöglicht der vorstehende Vorschlag die elektronische Kommunikation in den Fällen, in denen die zuständige Behörde einem solchen Vorgehen zustimmt.

Im Rahmen atomrechtlicher Verfahren werden zum Teil umfangreiche Unterlagen vorgelegt, deren Ausdruck und Vervielfältigung – abgesehen von den technischen Schwierigkeiten – zu nicht unerheblichen Kosten bei den Behörden führen würde. Gleiches gilt für die zum Teil sehr umfangreichen Mehrfertigungen, die für die Beteiligung von anderen Behörden oder Verbänden, aber auch für die öffentliche Bekanntmachung benötigt werden. Es bedarf daher der eindeutigen Klarstellung, dass neben der elektronischen Form bei Bedarf auch schriftliche Unterlagen verlangt werden können.

6. **Zu Artikel 68 Nr. 2** (§ 7 Abs. 4 und 5 Satz 3 AtZüV)

Artikel 68 Nr. 2 ist zu streichen.

Begründung

In § 7 Abs. 4 und 5 Satz 3 der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung wird festgelegt, dass das Ergebnis der Überprüfung dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen ist.

Durch die Vorlage soll die elektronische Übermittlung des Überprüfungsergebnisses durch die Behörde ausgeschlossen werden. Dies ist kontraproduktiv, da damit der Einsatz von zeit- und kostensparenden elektronischen

Verschlüsselungssystemen (z. B. PGP) definitiv abgeschlossen wird.

7. **Zu Artikel 68a – neu** – (§ 3a – neu – und § 10 Abs. 1 Satz 4 – neu – BImSchG)

Nach Artikel 68 ist folgender Artikel 68a einzufügen:

„Artikel 68a

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Elektronische Kommunikation

Sofern in diesem Gesetz oder in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung nichts Anderes bestimmt ist, genügt ein Dokument dem Erfordernis der Schriftform auch, wenn dieses mit Zustimmung der zuständigen Behörde elektronisch in einer Weise übermittelt wird, die den Absender sicher erkennen lässt. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.“

b) Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Erfolgt die Antragstellung in elektronischer Form, kann die zuständige Behörde Mehrfertigungen sowie die Übermittlung der dem Antrag beizufügenden Unterlagen auch in schriftlicher Form verlangen.““

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Begründung zum Gesetzentwurf geht davon aus, dass mit der Einführung eines neuen § 3a VwVfG auch das Bundesfachrecht geändert wird (siehe unter Begründung III „1. Die wesentlichen Änderungen im Überblick“, S. 60). Daher erscheint eine Spezialregelung im Immissionsschutzrecht (siehe v. a. 9. BImSchV) mindestens aus Gründen der Klarstellung geboten, sofern in diesem Bereich Modifikationen zu den in § 3a VwVfG niedergelegten Grundsätzen gewünscht sind.

Für das Immissionsschutzrecht wird eine Lösung für sinnvoll erachtet, die sich einerseits den Neuerungen elektronischer Kommunikation nicht verschließt, andererseits der Tatsache Rechnung trägt, dass in vielen Fällen derzeit die Voraussetzungen für eine solche elektronische Kommunikation (noch) nicht gegeben sind – zumal dies erhebliche finanzielle Aufwendungen erfordert. Insbesondere im Hauptanwendungsfall immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren sind die technischen Voraussetzungen vielfach noch nicht geschaffen – und selbst wenn dies bei den Immissionsschutzbehörden der Fall sein sollte, gingen die eigentlichen Vorteile elektronischer Kommunikation dort verloren, wo die zu beteiligenden Behörden (v. a. den auf der kommunalen Ebene angesiedelten Behörden, wie z. B. die besonders wichtigen Baubehörden) nicht über die entsprechenden Ausgangsvoraussetzungen verfügen.

Aus diesem Grunde ermöglicht der vorstehende Vorschlag die elektronische Kommunikation in den Fällen, in denen die zuständige Behörde einem solchen Vorgehen zustimmt. Mit dem Zustimmungserfordernis wird an die immissionsschutzrechtlich bereits – im Rahmen der Emissionserklärung – eingeräumte Möglichkeit zur elektronischen Kommunikation angeknüpft (§ 4 Abs. 4 der 11. BImSchV).

Zu Buchstabe b

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden zum Teil umfangreiche Pläne und Verfahrensfließbilder vorgelegt, deren Ausdruck und Vervielfältigung – abgesehen von den technischen Schwierigkeiten – zu nicht unerheblichen Kosten bei den Behörden führen würde. Gleiches gilt für die zum Teil sehr umfangreichen Mehrfertigungen, die für die Beteiligung von anderen Behörden oder Verbänden, aber auch für die öffentliche Bekanntmachung benötigt werden. Es bedarf daher der eindeutigen Klarstellung, dass neben der elektronischen Form bei Bedarf auch schriftliche Unterlagen verlangt werden können.

8. **Zu Artikel 71 (Inkrafttreten)**

In Artikel 71 sind die Wörter „Tage nach der Verkündung“ durch die Wörter „ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats“ zu ersetzen.

Begründung

Das Gesetz sollte nicht – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – am Tage nach der Verkündung, sondern erst am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft treten.

Wesentliches Ziel des am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist eine Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrenrechts. Seine Bedeutung liegt vor allem in der Vorbildfunktion für die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder, die sich eng, in der Mehrzahl fast wörtlich, an das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) anlehnen. Nach § 1 Abs. 3 VwVfG hat der Erlass eines Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zur Folge, dass dieses Gesetz nicht nur für die Ausführung von Landesrecht, sondern auch für die Ausführung von Bundesrecht durch Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts gilt. Damit wird erreicht, dass beispielsweise eine Behörde beim Vollzug von Bundes- und Landesrecht nicht das Bundes- und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz nebeneinander anwenden muss.

Durch die Verschiebung des Zeitpunktes des Inkrafttretens des Gesetzes soll den Ländern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Landesverwaltungsverfahrensgesetze und ihr Fachrecht soweit erforderlich zeitgleich oder wenigstens zeitnah an die bundesrechtlichen Neuerungen anzupassen.

Eine Verschiebung des Zeitpunktes des Inkrafttretens des Gesetzes ist vor allem für die Länder erforderlich, deren Landesverwaltungsverfahrensgesetze im Interesse der Einheitlichkeit des Verwaltungsverfahrenrechts

eine dynamische Gesetzesverweisung auf Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes enthalten und bei denen Änderungen der in Bezug genommenen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes unmittelbar Änderungen des Landesverwaltungsverfahrenrechts bewirken. Falls das Gesetz bereits am Tage nach seiner Verkündung in Kraft tritt, hätte dies zur Folge, dass Landesgesetze und Landesverordnungen im Anwendungsbereich des jeweiligen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes weitgehend für die elektronische Kommunikation geöffnet wären, ohne dass vorher – wie beim

Bundesrecht – eine Anpassung des Landesrechts erfolgt wäre. Insbesondere wäre die elektronische Kommunikation auch in Bereichen möglich, in denen elektronische Kommunikation mit höheren als im Gesetz vorgesehenen Anforderungen oder in denen der generelle Verzicht auf die elektronische Kommunikation geboten ist.

Ein Zeitraum von sechs Monaten zwischen Verkündung und Inkrafttreten des Gesetzes ist angesichts des organisatorischen Aufwands, den die Anpassung des Landesrechts erfordert, als Mindestzeitraum anzusehen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die von der Bundesregierung vorgesehene Formulierung ist rechtssicher und entwicklungs offen, da sie vor allem auf die Verkehrsauffassung abstellt. Sie entspricht auch dem von den Verwaltungsverfahrenreferenten des Bundes und der Länder erarbeiteten Bund/Länder-Musterentwurf zur Änderung der Verwaltungsverfahrensgesetze. Die Bundesregierung hat dabei in der Begründung des Gesetzentwurfs dargestellt (vgl. Bundesratsdrucksache 343/02, S. 69 f.), dass nach ihrer Auffassung die Verkehrsauffassung auch jetzt schon bei Behörden und Wirtschaftsunternehmen davon ausgeht, dass durch die Angabe einer E-Mail-Adresse ein „elektronischer“ Zugang eröffnet ist. Wie bisher kann über diesen Zugang also etwa im Bereich des formfreien Verwaltungshandelns rechtsverbindlich elektronische Kommunikation erfolgen. Hinsichtlich der Nutzung der „elektronischen Form“, also qualifiziert elektronisch signierter Dokumente muss sich hingegen eine Verkehrsauffassung erst noch bilden, auch hierauf hat die Bundesregierung in der Begründung hingewiesen (vgl. Bundesratsdrucksache 343/02, S. 69 f.). Die vom Bundesrat angenommene Problemlage besteht aus Sicht der Bundesregierung auch schon deshalb nicht, weil es sich bei den neuen Regelungen lediglich um die Eröffnung einer weiteren Option für die Kommunikation zwischen Bürger und Verwaltung handelt. Ein Zwang zur Nutzung dieser Möglichkeit besteht nicht.

Allgemein weist die Bundesregierung darauf hin, dass der Vorschlag des Bundesrates zu erheblichem Verwaltungsaufwand führen dürfte. Die Zustimmung müsste jeweils für jede Übermittlung elektronischer Dokumente erfolgen; zudem müssten entsprechende Nachweise über längere Zeiträume vorgehalten werden. Bedenklicher erscheint aber, dass die bislang im Bereich des nicht formbedürftigen Verwaltungshandelns mögliche Übermittlung elektronischer Dokumente auch an diese Anforderung gebunden würde. Bürgern und Verwaltung würde damit eine einfache und kostengünstige Kommunikationsmöglichkeit unverhältnismäßig erschwert.

Auch der Bundesrat weist darauf hin, dass der von ihm vorgeschlagene Wortlaut des § 3a Abs. 1 VwVfG nach einer Übergangszeit erneut geändert werden müsste. Derartige Änderungen lassen sich vermeiden, wenn gleich die von der Bundesregierung eingebrachte Formulierung gewählt wird.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung wird das in der Prüfbitte zum Ausdruck gebrachte Anliegen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, weist aber bereits jetzt darauf

hin, dass grundsätzliche Bedenken gegen eine solche durch Gesetz vollzogene Zuweisung der Aufgabe des Betreibens eines Zertifizierungsdienstes an eine bestimmte Institution bestehen.

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung hat das Anliegen des Bundesrates geprüft und ist der Auffassung, dass eine Änderung der Verordnung über Zuchtorganisationen im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens nicht erforderlich ist. Artikel 42 ist daher zu streichen.

Zu Nummer 5

a) Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag hinsichtlich des Absatzes 1 nicht zu.

Die vorgeschlagene Änderung steht mit den Zielen des Gesetzentwurfs nicht in Einklang. Der Gesetzentwurf will das gesamte Verwaltungsverfahren des Bundes für die Entwicklungen des modernen Rechtsverkehrs öffnen. Eine einseitige Möglichkeit nur der Verwaltung, über den elektronischen Zugang zur Verwaltung in jedem Einzelfall zu bestimmen, wie dies der Bundesrat fordert, erscheint wenig bürgerfreundlich und zudem unnötig verwaltungsaufwändig. Eine Überforderung des Bürgers oder der Verwaltung erfolgt nicht, da die neuen Regelungen lediglich eine weitere Option möglichen Verwaltungshandelns auch in formpflichtigen Bereichen eröffnen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass auch wenn ein Zugang eröffnet wird, sich der Umfang der Eröffnung nach der Verkehrsauffassung bestimmt.

b) Der als Absatz 2 vorgeschlagenen Regelung stimmt die Bundesregierung zu. In Ergänzung zu den im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen eines neuen § 2b AtG könnte die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung als Absatz 3 dieser Vorschrift angefügt werden.

Die Bundesregierung sieht zwar auch im Hinblick auf ihre Ausführungen zu dieser Frage in der Begründung zu § 3a Abs. 1 VwVfG (Bundesratsdrucksache 343/02, S. 70) keine rechtliche Notwendigkeit für eine solche Regelung, will sich aber dem Anliegen des Bundesrates, dies klarzustellen, nicht verschließen.

Zu Nummer 6

Die Bundesregierung wird das in dem Vorschlag zum Ausdruck gebrachte Anliegen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Es wird auf die Begründung zu Nummer 5 unter Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Es wird auf die Begründung zu Nummer 5 unter Buchstabe b verwiesen.

Zu Nummer 8

Die Bundesregierung wird das in dem Änderungsvorschlag zum Ausdruck gebrachte Anliegen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Die Bundesregierung hat Verständnis für den Wunsch insbesondere der Länder, deren Verwaltungsverfahrensgesetze auf das des Bundes verweisen, Zeit für die erforderliche Anpassung ihres Fachrechts zu gewinnen und möglichst ein gleichzeitiges Inkrafttreten dort etwa erforderlicher Änderungen mit den Änderungen des Bundesrechts sicherzustellen.

